

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arbeitnehmerüberlassung (AGB)

1. Vertragsgegenstand, Durchführung

AMZ überlässt dem Kunden auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vorübergehend Mitarbeiter mit bestimmten Qualifikationen um am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Arbeitnehmerüberlassung (AGB). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AGB übereinstimmen oder vom Personaldienstleister ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

1.1. Die von AMZ überlassenen Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen Qualifikations- und Tätigkeitsvorgaben ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeiten betraut bzw. Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen.

1.2. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen sind nur wirksam, soweit sie mit AMZ getroffen wurden.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die AMZ Personal GmbH ist von der Berufsgenossenschaft zertifiziert und arbeitet gemäß den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben.

2.1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beachten und deren Umsetzung zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der AMZ. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird der AMZ innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

2.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall AMZ sofort mitzuteilen, damit er der Berufsgenossenschaft angezeigt werden kann. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde an seine zuständige Berufsgenossenschaft weiter zu leiten.

2.4. Die Mitarbeiter sind berechtigt, bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit abzulehnen. In diesem Fall haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

3. Verschwiegenheit

AMZ sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

4. Zurückweisung

4.1. Sind die Fähigkeiten und Fertigkeiten des überlassenen Mitarbeiters im erheblichen Maße unzureichend zur Erfüllung der vorgesehenen Tätigkeit, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

4.2. Der Kunde kann den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

4.3. Die Zurückweisung muss in jedem Fall durch schriftliche Erklärung gegenüber AMZ unter Angabe der Gründe erfolgen.

5. Austausch des Mitarbeiters

5.1. In den Fällen der Zurückweisung nach 4., ist AMZ auf Verlangen des Kunden verpflichtet, einen anderen, bezogen auf die Qualifikation, vergleichbaren Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft AMZ aber nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.

5.2. Bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters, z.B. infolge von Krankheit, ist AMZ berechtigt, innerhalb von 24 Stunden vergleichbaren Ersatz zu überlassen.

5.3. AMZ ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich vergleichbaren Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

6. Vergütung/ Zuschläge

6.1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Dieser basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Arbeitsstunden.

6.2. Wünscht der Kunde Leistungen von Mehrarbeit, Nacht- Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer besonderen vorherigen Absprache mit AMZ. In diesen Fällen werden nachstehende Zuschläge berechnet:

- a) Mehrarbeit 25 % ab der 40. Arbeitsstunde, 50% ab der 42. Arbeitsstunde
- b) Samstagsarbeit 25% für die ersten zwei Stunden, 50% ab der 3. Stunde
- c) Nachtarbeit 25%
- d) Zuschlag für Sonntagsarbeit 100%
- e) Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 150%
- f) Zuschlag für Arbeiten am 1. Mai, Ostersonntag, 1. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 150%

6.3. Beim Zusammentreffen von zuschlagspflichtigen Mehrarbeitsstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

7. Rechnungslegung/ Zahlungsbedingungen

7.1. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden bestätigten Zeiterfassungen oder zu unterzeichnende Zeitchweise des Mitarbeiters. Die Zeitchweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Die von AMZ erteilten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

7.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist AMZ berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. AMZ ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

8. Vermittlung

8.1. Geht der Kunde oder ein mit ihm gemäß § 18 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen mit dem überlassenen Mitarbeiter während des bestehenden Überlassungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis ein, ist AMZ berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 12% des Jahreseinkommens des vermittelten Mitarbeiters zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu berechnen.

8.2. Das Honorar reduziert sich um jeweils 1/12 pro Überlassungsmonat und ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Kunde bzw. dem gem. Ziffer 8.1 verbundenen Unternehmen.

9. Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber AMZ aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Gewährleistung/ Haftung

10.1. AMZ haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Sie haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, AMZ von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.

10.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet AMZ bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Für alle sonstigen Schäden haftet AMZ bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/ normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.).

11. Kündigung

11.1. Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.

11.2. Macht AMZ in den Fällen der Ziff. 5.1. oder der Ziffer 5.2 nicht von ihrem Recht auf Austausch bzw. Ersatz des Mitarbeiters Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

11.3. AMZ ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziff. 7.2. nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von AMZ auf Schadensersatz.

11.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber AMZ ausgesprochen wird. Eine nur dem Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.2. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von AMZ.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am Nächsten kommt.